

richtig beurtheilen, wenn wir das alte und das neue Kleid kennen und vergleichen lernen».⁷

1. Allgemeines

Das Fürstentum Liechtenstein hat wie jedes politische Gemeinwesen eine Verfassung, die die grundlegende politische Ordnung rechtlich festlegt, so unter anderem die Bildung und Kompetenzen der staatsleitenden Organe, die Verfahren politischer Willensbildung und Rechtsetzung.⁸ Die geltende Verfassung von 1921 hat auch wie jede andere Verfassung eine Vorgeschichte. Sie ist das Ergebnis eines geschichtlichen Prozesses, der vom monarchischen Absolutismus über den monarchischen Konstitutionalismus zur konstitutionellen Monarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage oder anders formuliert, von der altständischen über die Konstitutionelle Verfassung von 1862 zur Verfassung von 1921 hinführt. Aus dieser «Gewachsenheit» der Verfassungsordnung folgt die Funktion und Bedeutung der Verfassungsgeschichte, deren Erkenntnisgegenstand nach Dietmar Willoweit⁹ «diejenigen rechtlichen Regeln und Strukturen» sind, «die das Gemeinwesen und damit die politische Ordnung prägen». Sie ist eine unerlässliche Hilfe für das Verständnis und die Interpretation der Verfassung.¹⁰ Ebenso setzt eine Verständigung über die Verfassung eine historisch verankerte Verfassungskennntnis und ein entsprechendes Verfassungsbewusstsein voraus.¹¹

Es interessieren nicht nur die landesinternen Verfassungsschritte, sondern auch die Verfassungsentwicklung in den Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes, die auch den Fortgang der konstitutionellen Verfassungsbewegung im Fürstentum Liechtenstein stark beeinflusst hat. Davon zeugt das teils wörtlich, teils modifiziert rezipierte Verfassungsrecht, das im Spiegel dieser ausländischen verfassungsgeschichtlichen Vorgaben die eigenen Entwicklungslinien klarer erkennen lassen. So diente die Verfassung von Hohenzollern-Sigmaringen von 1833 der

7 Albert Schädler, Landtag, JBL Bd. 1 (1901), S. 83.

8 Vgl. Thomas Würtenberger, An der Schwelle zum Verfassungsstaat, S. 53 f.

9 Dietmar Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 2.

10 Vgl. Werner Frotscher/Bodo Pieroth, Verfassungsgeschichte, S. 1 Rz. 3.

11 Ewald Grothe, Neue Wege der Verfassungsgeschichte, S. 144.